

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen koordinations.partner.berlin.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."  
Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins ist**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege, der Bildung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der genannten Zwecke.

Dabei bemüht sich der Verein um den Aufbau eines qualifizierten Netzwerkes zur Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung für Personen, die im Sinne des § 53 AO hilfsbedürftig sind und Unterstützung wünschen.

In seiner Arbeit fördert der Verein innovative Ansätze im Bereich sozialgesetzlicher Leistungen (Methoden, Strukturen, Angebote) in Beratung, Pflege und Betreuung von hilfsbedürftigen Personen, die dazu beitragen, dem Wunsch von Menschen nachzukommen, möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung leben zu können.

Dabei bemüht sich der Verein auch um Vorschläge zur Verbesserung von Qualität und von Arbeitsbedingungen in der Pflege.

## **§ 3 Umsetzung der Zwecke**

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(a) die Erfassung von Lebenssituationen hilfsbedürftiger Personen und deren Angehörige zur Feststellung von Hilfe- und/ oder Pflegebedarf mit dem Ziel der Koordinierung von Unterstützungsangeboten in Alltags- und Krisensituationen; der Verein bietet diese Leistungen den betroffenen Personen unentgeltlich an;

(b) die Beratung und Begleitung von Betroffenen und Angehörigen bei temporärem oder permanentem Pflegebedarf, bei Fragen rund um die Pflege und zu Krankenhausaufenthalten sowie zu anderen stationären Einrichtungen, mittels individueller, unabhängiger, persönlicher und telefonischer Beratung; der Verein bietet diese Leistungen den betroffenen Personen unentgeltlich an;

(c) die Entwicklung und Durchführung von Bildungsangeboten sowie Angeboten zum Erfahrungs- und Informationsaustausch für die Mitglieder und zwischen den hilfsbedürftigen Personen (Durchführung von regelmäßigen Treffen, gemeinsamen Besuchen von Messen und Informationsveranstaltungen);

(d) die Entwicklung und Durchführung von Bildungsangeboten für Ehrenamtliche, insbesondere mit dem Ziel, den Übergang von klinischer zu ambulanter Versorgung unter

Einbeziehung ehrenamtlich tätiger Personen für potenzielle Helfenehmer angemessen zu gestalten.

Der Verein kooperiert in seiner Arbeit mit Arztpraxen, gemeinnützigen Organisationen des Wohlfahrtwesens sowie Forschungs-, Sozial- und Bildungseinrichtungen zur Initiierung von individuellen Bildungs- und Schulungsangeboten für Interessierte, u.a. Betroffenen bzw. pflegenden Angehörigen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein finanziert die mit seinen Leistungen verbundenen Leistungen in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.

4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können für ihre vereinsbezogene Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands. § 27 (3) Satz 2 BGB findet insoweit keine Anwendung.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Jede natürliche Person sowie jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie sich mit den Zwecken und Zielen der Satzung verbunden fühlt.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

2) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Beim Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Teilen des Jahresbeitrages.

3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins abschließend.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt Jahresbeiträge von seinen Mitgliedern. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal je Geschäftsjahr statt.

3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (Brief, Fax, Email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der dieser folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für Änderungen des Satzungszwecks. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Datenschutz**

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied nicht widersprochen hat.

## **§ 11 Vorstand**

1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei vertreten den Verein jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

3) Der Vorstand bleibt mit seinem Einverständnis solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1) Bei Auflösung oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein 120 max e.V., Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 25.11.2015